# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

| 1959      | Berlin, den 11. Juli 1959  | Nr. 14 |
|-----------|--|--------|
|           |  |        |
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 6.6.59    | Anordnung über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungs-<br>abgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen | 185    |
| 22.6. 59  | Anordnung über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959                                | 185    |
| 22. 5. 59 | Anordnung Nr. 2 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung   | 186    |
| 22. 6. 59 | Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS   | 187    |
| 30. 6. 59 | Anordnung Nr. 72 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik  | 188    |

#### Anordnung

über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen.

#### Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I

S. 138) und des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes an geordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten der als Ergänzung zu der entsprechenden Preisanordnung erteilten Preisbewilligung Preisanordnung die vor dem Inkrafttreten der geltenden Produktionsabgabe, Sätze der Dienstleistungsabgabe und Verbrauchsabgabe weiter wenden, wenn

- a) für Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer Preisanordnung gehören, Preise in den Preislisten nicht enthalten sind und
- b) für diese Erzeugnisse die bisherigen Preise auf Grund der Preisanordnung berechnet werden dürfen.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Wurde vor dem Inkrafttreten bereits nach der Grundsätzen dieser Anordnung verfahren, verbleibt e dabei

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Minister der Finanzen Rumpf

#### Anordnung

über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959.

#### Vom 22. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Über die Bereitstellung von Fahrzeugen des volksöffentlichen Kraftverkehrs und anderer zeughalter für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959 sind unter Anleitung Bezirksdirektionen für Kraftverkehr Transportraumverträge zwischen dem volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr oder den BDK-Außenstellen und den MTS abzuschließen
- (2) Soweit die Technik der MTS bereits durch Leihverträge an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften übergeben wurde, sind die Transportraum Verträge mit den LPG abzuschließen; sie sind den MTS durch die Kraftverkehrsbetriebe oder die BDK-Außenstellen zur Kenntnis zu bringen.

8 2

Der Einsatz der in § 1 genannten Fahrzeuge ist von den MTS zu veranlassen, soweit die Transportraumverträge nicht mit den LPG abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen haben die LPG den Einsatz der Fahrzeuge selbst zu regeln.

§ 3

Die in § 1 genannten Fahrzeuge sind in erster Linie für landwirtschaftliche Transporte, insbesondere von

Getreide ' vom Feld zur Erfassungs- oder Trocknungsstelle